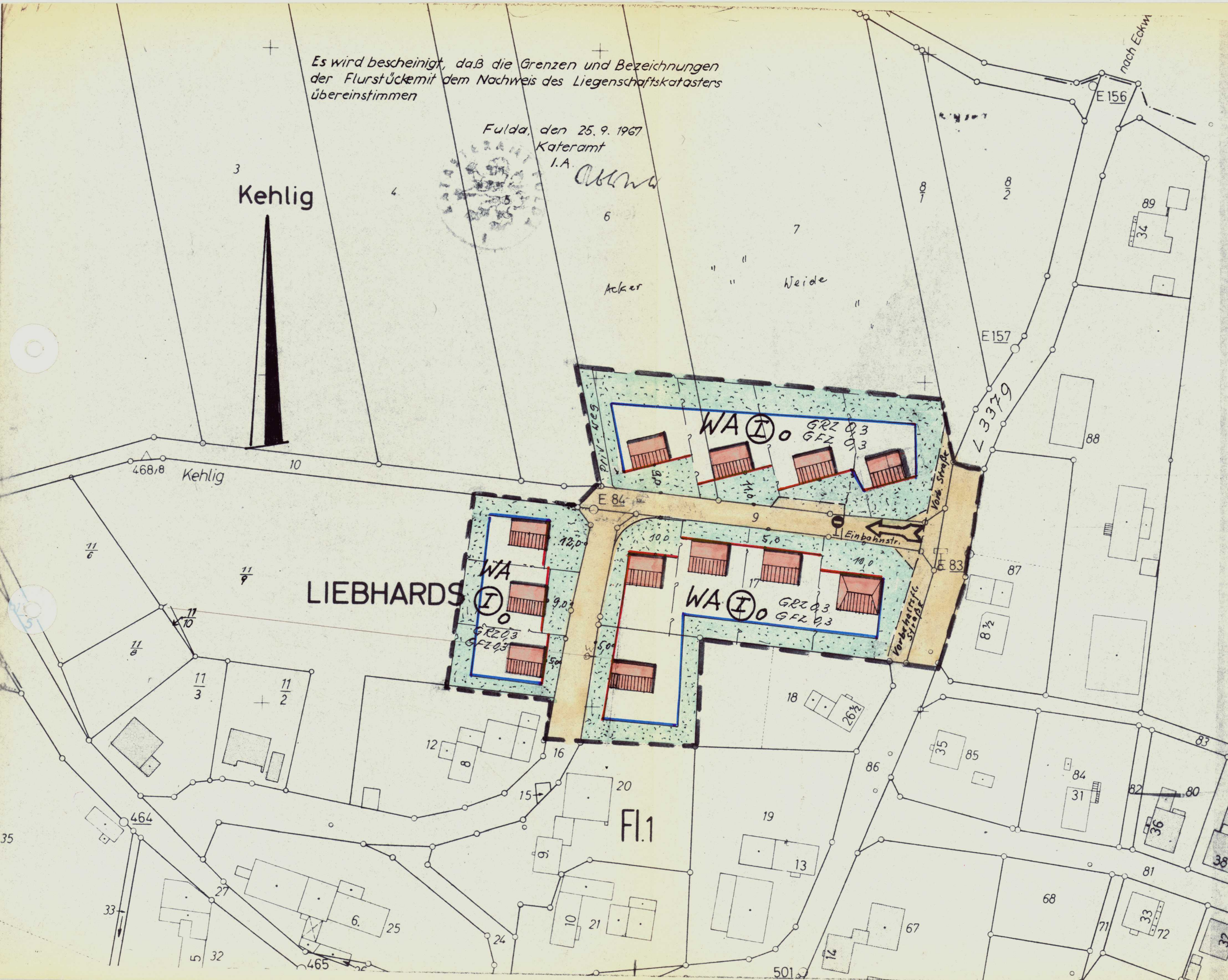




Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen

Fulda, den 25.9.1967
Kateramt
I.A.

Gemeinde Liebhardts, Kreis Fulda

Bebauungsplan Nr. 1 W

Flurlage: Flur 1

Maßstab: 1 : 1 000

Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda -Planungsabteilung- Juli 1967

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung.

A) Festsetzungen und Zeichenerklärungen:

----- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art d. baul. Nutzung Allgemeines Wohngebiet WA

Maß d. baul. Nutzung Offene 1-geschossige Bauweise zwingend Grundflächenzahl GRZ 0,3 soweit keine kleineren überbaubaren Flächen im Plan festgesetzt sind. Geschossflächenzahl GRZ 0,3

Mindestgröße d. Baugrundstücke 600 qm

Öffentliche Verkehrsfläche
Straßengrenze
nicht überbaubare Flächen
Baulinie

Baugrenze

Bauweise: Eingeschossig, teilweise Nutzung des Untergeschosses für Wohnzwecke zulässig, soweit es die Gelände-Verhältnisse zulassen.

Gebäudehöhe: max. 3,5 m an der Bergseite
max. 6,0 m an der Talseite

Dachart: Satteldach, Neigung 30 - 33°
Eindeckung in dunklem Farbton
Drempel bis 0,3 m zulässig,
Dachaufbauten (z.B. Gaupen) unzulässig.
Ausnahme: Walmdach zulässig, wenn die Dachneigung 20 - 25° beträgt.

Mit der Darstellung der Gebäude werden nur zwingend die Geschoßigkeit, sowie Dachform und Firstrichtung festgesetzt.

Nebengebäude Nebengebäude sind in dem gesamten Gebiet eingesch. bis zu einer Höhe von 3,0 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind möglichst dem Hauptgebäude anzupassen. Rückwärtige Wohngebäude sind unzulässig.

Zulässigkeit von Garagen

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Gelände-Verhältnisse) zugelassen werden.

Für Garagen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes über Baulinien und Baugrenzen entsprechend den Bestimmungen der BauNVO nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5 m von der öffentl. Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Gelände-Verhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten (z.B. Steilhang) und Belange des öffentl. Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Erschließung

Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. weiterer erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen. Dies gilt insbesondere für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hess. Wassergesetz.

Anpflanzungen

In dem Baugebiet sind Laubgehölze auf den Baugrundstücken anzupflanzen. Die Anpflanzung ist so vorzunehmen, daß durch Baum- und Strauchgruppen ein Abdecken der Bebauung und Einfügung der begrünten Bebauung in das Landschaftsbild erreicht wird.

Vorhandene Katastergrenzen

Geplante Grundstücksgrenze als nicht rechtsverbindlicher Vorschlag für zweckmäßige Grundstücksteilung.

B) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1.) Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 1.7.1967 beschlossen.



.....
Bürgermeister

2.) Der Planentwurf hat nach Abstimmung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 1.8.1967 bis 3. September 1967 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung nach der Hauptsatzung war am 18.7.1967 vollendet.



.....
Bürgermeister

3.) Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 Bundesbaugesetz von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 8.9.1967 beschlossen worden.



.....
Bürgermeister

4.) Genehmigungsvermerke:

Genehmigt



Kassel, den 7. März 1968
Der Regierungspräsident
I.A.

5.) Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung wurde am 0.5. APR. 1968 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war am 25. MAI 1968 vollendet. Mit Vollendung der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.



.....
Bürgermeister